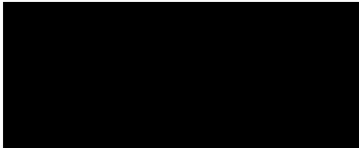




Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail:



[@fragdenstaat.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

Sachbearbeiterin



Telefon

(089) 5597-

Telefax

(089) 5597-18

E-Mail

poststelle@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
27. April 2020

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
D4a - 1402 E - I - 5237/2020

Datum  
30. April 2020

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 27. April 2020 bitten Sie um Auskunft darüber, wieso zum Zwecke der Abgabe einer Erbausschlagungserklärung trotz der geltenden Ausgangsbeschränkungen noch ein persönliches Erscheinen beim Nachlassgericht bzw. beim Notar erforderlich ist. Sie regen an, die Frist zur Erbausschlagung zu verlängern oder auszusetzen.

Ich darf zunächst darauf hinweisen, dass die Formanforderungen für die Ausschlagungserklärung und die Ausschlagungsfrist von sechs Wochen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind. Hierbei handelt es sich um ein Bundesgesetz. Die Zuständigkeit für etwaige Änderungen liegt somit nicht bei den Ländern, sondern beim Bund.

Dies vorangestellt, kann ich Ihnen auch mitteilen, dass wir bezüglich der von Ihnen angesprochenen Problematik den Kontakt zum Bundesministerium der Justiz und

für Verbraucherschutz aufgenommen haben und derzeit in Austausch darüber stehen, ob und wie in diesem Zusammenhang eine Erleichterung für Erbnachfolger geschaffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.   
Staatsanwältin